

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife
für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden
(Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004)**

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b, 23c und 78a Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004, in der Fassung der Novelle zur GSNT-VO 2004 vom 20. April 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 79 vom 23. April 2005 und der GSNT-VO Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, der 1. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 60 vom 28. März 2006 und der 2. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006)

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, die Kriterien für die Tarifbestimmung, sowie die Tarife für die folgenden, für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte:

1. Netzbereitstellungsentgelt;
2. Netznutzungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen.

(2) Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verrechnung von Messleistungen (Höchstpreise), welche den Kunden direkt zuordenbar sind, fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen, sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird, kann ein Zeitraum von einem Monat vereinbart werden.

2. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz abgibt;

3. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;

4. „Leistungsmessung“ eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;

5. „Staffel“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;

6. „Verrechnungsbrennwert“ den bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser beträgt 11,11 kWh je Kubikmeter

im Normzustand (Nm³). Weicht der vom jeweiligen Regelzonenführer veröffentlichte Wert um mehr als 2% von 11,11 kWh/Nm³ ab, so kommt dieser zur Anwendung;

7. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);

8. „Energienmenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;

9. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;

10. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;

11. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird;

12. „Zone“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif setzt sich aus der Summe jener Tarife zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gem. § 5 ermittelt werden.

Umschreibung der Netzbereiche

§ 3. Als Netzbereiche im Sinne von § 23b Abs. 1 GWG sowie der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die in den Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden (Fernleitungsanlagenverordnung – FLAVO, Zl. K FLA G 01/06), werden bestimmt:

1. Für die Netzebene 1:

a) Ostösterreichischer Bereich: Die Trans-Austria-Gasleitung (TAG); die West-Austria-Gasleitung (WAG); das Primärverteilungssystem (PVS); die EVN-West, Fortsetzung bis zu den Speichern Thann und Puchkirchen; die EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Pyhrnleitung, Fortsetzung im steiermärkischen Netz bis zur EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen; die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen; die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf; die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), Penta West, March-Baumgarten-Gasleitung (MAB); die Süd-Ost-Leitung (SOL); die Leitung zwischen der TAG-Abzweigstation St. Margarethen und der Hochdruckreduzierstation Fürstenfeld (Raabtalleitung); die Leitung EGO zwischen Eggendorf und Lichtenwörth; die Leitung Ost; die Stichleitung Südost; die Stichleitung Hornstein; die Stichleitung TAG zwischen Eggendorf OMV und Wr. Neustadt Knoten; die Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya über die Messübergabeanlage Laa/Thaya West und Laa/Staatsgrenze; die Leitung zwischen der WAG-Abzweigstation Bad Leonfelden und Linz;

b) Bereich Tirol: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Tirol;

c) Bereich Vorarlberg: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Vorarlberg;

2. für die Netzebenen 2 und 3:

a) Bereich Burgenland: Das vom Netz der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG abgedeckte Gebiet;

b) Bereich Kärnten: Das vom Netz der KELAG Netz GmbH und der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;

c) Bereich Niederösterreich: Das vom Netz der EVN Netz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH in Niederösterreich abgedeckten Gebiets;

d) Bereich Oberösterreich: Das vom Netz der Oberösterreichische Ferngas AG abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der LINZ GAS/WÄRME GmbH, der Elektrizitätswerke Wels AG, der Stadtwerke Steyr, Gaswerk und der Energie Ried GmbH abgedeckten Gebiete;

e) Bereich Salzburg: Das vom Netz der Salzburg Netz GmbH abgedeckte Gebiet;

f) Bereich Steiermark: Das vom Netz der Gasnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der Energie Graz GmbH & Co KG, der Stadtwerke Leoben und der Stadtwerke Kapfenberg GmbH abgedeckten Gebiete;

g) Bereich Tirol: Das vom Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, und der EVA-Erdgasversorgung Außerfern GmbH & Co KG abgedeckte Gebiet;

h) Bereich Vorarlberg: Das vom Netz der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH und der Stadtwerke Bregenz GmbH abgedeckte Gebiet;

i) Bereich Wien: Das vom Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH abgedeckten Gebiets.

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 4. (1) Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsgeld und Netznutzungsgeld abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Netzbereitstellungsentgelte werden folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 2:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

2. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 3:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 5. (1) Für das Netznutzungsentgelt für Entnehmer und Einspeiser aus inländischer Produktion werden in Abs. 8 Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat angegeben werden. Arbeit und Leistung sind auf der Faktura in kWh und kWh/h anzugeben.

(2) Wird bei Endkunden die Gasmenge nur im Normzustand gemessen, so wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert ermittelt. Der Verrechnungsbrennwert ist auf der Faktura anzugeben.

(3) Wird bei Endkunden die Gasmenge nur im Betriebszustand gemessen, so hat die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, zu erfolgen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gem. § 2 Z 6. Der Umrechnungsfaktor, unter dessen Anwendung die Gasmenge im Betriebszustand in die Energiemenge umgerechnet wird, ist auf der Faktura anzugeben.

(4) Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-7 so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Eine Zone umfasst alle Entnehmer, die den Mindestwert erreichen oder überschreiten, sowie den Höchstwert der Zone in der letzten Abrechnungsperiode erreichen oder unterschreiten. Die Arbeitspreise ab der Zone A sind so festgelegt, dass für die je Abrechnungsperiode abgenommene Menge des Netzkunden der jeweilige Zonentarif A-F durchlaufen wird.

(5) Die Pauschale kommt nur für die Staffeln 1-7 zur Anwendung, sofern keine Leistungsmessung durchgeführt wird und wird pro Monat als Staffel festgelegt.

(6) Der Leistungspreis für die Staffeln 1-7 und A-F kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Leistungsmessung durchgeführt wird, wobei der Leistungsanteil 80 % des Netznutzungsentgeltes pro Netzebene nicht übersteigen darf. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist das arithmetische Mittel der im letzten Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Sofern bei der Ermittlung des Netznutzungsentgeltes die Daten für die Berechnung der Durchschnittsbelastung nicht vorhanden sind, sind die vertraglich vereinbarten Mindestleistungen heranzuziehen und dem Netznutzer zu verrechnen. Alternativ kann die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts durch das Zwölftel des verordneten Leistungspreises multipliziert mit der im monatlichen Abrechnungszeitraum gemessenen höchsten stündlichen Leistung erfolgen.

(7) Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis, dieselbe Pauschale oder denselben Leistungspreis aufweisen können. In den Staffeln 1-7 sind jedenfalls eine Pauschale und ein Leistungspreis pro Zone zu bestimmen. Eine Einstufung in die Zonen A-F bzw. Staffeln A-F ist ab einem Verbrauch von mehr als 1.107.000 kWh/a vorzunehmen, darunter sind die Zonen 1-7 bzw. Staffeln 1-7 anzuwenden. Bei Unterschreitungen (bis zu zwei Jahren in Serie) der Verbrauchsgrenze von 1.107.000 kWh/a bis zu 5 % erfolgt die Einstufung in die Zonen bzw. Staffeln nach dem

Verbrauch des Vorjahres. Bei Neuanschlüssen oder Anlagenänderungen erfolgt die Einstufung in die Zonen bzw. Staffeln nach dem prognostizierten jährlichen Verbrauch.

(8) Die jeweils angegebenen Leistungspreise und Pauschalen innerhalb der jeweiligen Staffel sind als Staffelung zu verstehen.

1. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,1417	Staffel 1 324	276
8.001 - 15.000	Zone 2 1,1415	Staffel 2 324	276
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0781	Staffel 3 324	276
40.001 - 80.000	Zone 4 1,0781	Staffel 4 324	276
80.001 - 200.000	Zone 5 1,0147	Staffel 5 324	276
200.001 - 400.000	Zone 6 1,0147	Staffel 6 324	276
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,6971	Staffel 7 324	276
0 - 5.000.000	Zone A 0,4315	Staffel A -	444
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2114	Staffel B -	444
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1011	Staffel C -	444
100.000.001- 200.000.000	Zone D 0,0340	Staffel D -	444
200.000.001- 900.000.000	Zone E 0,0340	Staffel E -	444
Ab 900.000.001	Zone F 0,0340	Staffel F -	444

b) Bereich Kärnten - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,6548
Zone 2	1,6548
Zone 3	1,5520
Zone 4	1,5520
Zone 5	1,4356
Zone 6	1,4356
Zone 7	1,4356

Staffel 1	291	200
Staffel 2	291	200
Staffel 3	291	200
Staffel 4	291	200
Staffel 5	330	200
Staffel 6	330	200
Staffel 7	330	200

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2070
Zone B	0,1106
Zone C	0,0656
Zone D	0,0448
Zone E	0,0448
Zone F	0,0250

Staffel A	-	500
Staffel B	-	500
Staffel C	-	500
Staffel D	-	500
Staffel E	-	500
Staffel F	-	300

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,0124
Zone 2	0,9994
Zone 3	0,9994
Zone 4	0,9333
Zone 5	0,8701
Zone 6	0,8701
Zone 7	0,8701

Staffel 1	195	-
Staffel 2	195	-
Staffel 3	195	-
Staffel 4	195	-
Staffel 5	195	-
Staffel 6	195	-
Staffel 7	195	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,0593
Zone B	0,0550
Zone C	0,0466
Zone D	0,0466
Zone E	0,0382
Zone F	0,0217

Staffel A	-	400
Staffel B	-	400
Staffel C	-	400
Staffel D	-	310
Staffel E	-	300
Staffel F	-	200

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,0532
Zone 2	0,0532
Zone 3	0,0532
Zone 4	0,0532
Zone 5	0,0532
Zone 6	0,0532
Zone 7	0,0532

Staffel 1	198	365
Staffel 2	198	365
Staffel 3	198	365
Staffel 4	198	365
Staffel 5	198	365
Staffel 6	198	365
Staffel 7	198	365

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,0532
Zone B	0,0527
Zone C	0,0494
Zone D	0,0452
Zone E	0,0427
Zone F	0,0423

Staffel A		355
Staffel B		355
Staffel C		355
Staffel D		355
Staffel E		355
Staffel F		355

e) Bereich Salzburg - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,2000
Zone 2	1,2000
Zone 3	1,1000
Zone 4	1,0000
Zone 5	0,9000
Zone 6	0,9000
Zone 7	0,9000

Staffel 1	250	-
Staffel 2	250	-
Staffel 3	250	-
Staffel 4	250	-
Staffel 5	250	-
Staffel 6	250	-
Staffel 7	250	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2500
Zone B	0,2500
Zone C	0,2500
Zone D	0,0260
Zone E	0,0260
Zone F	0,0260

Staffel A	-	200
Staffel B	-	200
Staffel C	-	200
Staffel D	-	200
Staffel E	-	200
Staffel F	-	200

f) Bereich Steiermark - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,3768
Zone 2	0,3768
Zone 3	0,3768
Zone 4	0,3768
Zone 5	0,3768
Zone 6	0,3768
Zone 7	0,3768

Staffel 1	184	310
Staffel 2	184	310
Staffel 3	184	310
Staffel 4	184	310
Staffel 5	184	310
Staffel 6	184	310
Staffel 7	184	310

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,0992
Zone B	0,0757
Zone C	0,0536
Zone D	0,0443
Zone E	0,0438
Zone F	0,0433

Staffel A		417
Staffel B		417
Staffel C		417
Staffel D		417
Staffel E		417
Staffel F		417

g) Bereich Tirol - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,8000
Zone 2	1,8000
Zone 3	1,6000
Zone 4	1,6000
Zone 5	1,5000
Zone 6	1,5000
Zone 7	1,5000

Staffel 1	300	400
Staffel 2	300	400
Staffel 3	300	400
Staffel 4	300	400
Staffel 5	300	400
Staffel 6	300	400
Staffel 7	300	400

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,2000
Zone B	0,2000
Zone C	0,2000
Zone D	0,1000
Zone E	0,1000
Zone F	0,1000

Staffel A	-	400
Staffel B	-	400
Staffel C	-	400
Staffel D	-	400
Staffel E	-	400
Staffel F	-	400

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 -	Staffel 1 -	-
8.001 - 15.000	Zone 2 -	Staffel 2 -	-
15.001 - 40.000	Zone 3 -	Staffel 3 -	-
40.001 - 80.000	Zone 4 -	Staffel 4 -	-
80.001 - 200.000	Zone 5 -	Staffel 5 -	-
200.001 - 400.000	Zone 6 -	Staffel 6 -	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 -	Staffel 7 -	-
0 - 5.000.000	Zone A -	Staffel A -	-
5.000.001 - 10.000.000	Zone B -	Staffel B -	-
10.000.001 - 100.000.000	Zone C -	Staffel C -	-
100.000.001- 200.000.000	Zone D -	Staffel D -	-
200.000.001- 900.000.000	Zone E -	Staffel E -	-
ab 900.000.001	Zone F -	Staffel F -	-

i) Bereich Wien - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 -	Staffel 1 -	-
8.001 - 15.000	Zone 2 -	Staffel 2 -	-
15.001 - 40.000	Zone 3 -	Staffel 3 -	-
40.001 - 80.000	Zone 4 -	Staffel 4 -	-
80.001 - 200.000	Zone 5 -	Staffel 5 -	-
200.001 - 400.000	Zone 6 -	Staffel 6 -	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 -	Staffel 7 -	-
0 - 5.000.000	Zone A 0,2300	Staffel A -	607
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1900	Staffel B -	607
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1295	Staffel C -	607
100.000.001- 200.000.000	Zone D 0,0332	Staffel D -	607
200.000.001- 900.000.000	Zone E 0,0332	Staffel E -	250
ab 900.000.001	Zone F 0,0310	Staffel F -	250

2. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,2272	Staffel 1 348	300
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2272	Staffel 2 348	300
15.001 - 40.000	Zone 3 1,1450	Staffel 3 348	300
40.001 - 80.000	Zone 4 1,1450	Staffel 4 348	300
80.001 - 200.000	Zone 5 1,0776	Staffel 5 348	300
200.001 - 400.000	Zone 6 1,0776	Staffel 6 348	300
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7401	Staffel 7 348	300
0 - 5.000.000	Zone A 0,4490	Staffel A	480
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2190	Staffel B	480
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1090	Staffel C	480
ab 100.000.001	Zone D 0,0370	Staffel D	480

b) Bereich Kärnten - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,6921	Staffel 1 298	300
8.001 - 15.000	Zone 2 1,6921	Staffel 2 298	300
15.001 - 40.000	Zone 3 1,5870	Staffel 3 298	300
40.001 - 80.000	Zone 4 1,5870	Staffel 4 298	300
80.001 - 200.000	Zone 5 1,4679	Staffel 5 337	300
200.001 - 400.000	Zone 6 1,4679	Staffel 6 337	300
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,4679	Staffel 7 337	300
0 - 5.000.000	Zone A 0,6477	Staffel A -	630
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4265	Staffel B -	630
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3174	Staffel C -	630
ab 100.000.001	Zone D 0,1686	Staffel D -	496

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,1125	Staffel 1 208	-
8.001 - 15.000	Zone 2 1,0639	Staffel 2 208	-
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0639	Staffel 3 208	-
40.001 - 80.000	Zone 4 1,0256	Staffel 4 208	-
80.001 - 200.000	Zone 5 0,9561	Staffel 5 208	-
200.001 - 400.000	Zone 6 0,9561	Staffel 6 208	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,9561	Staffel 7 208	-
0 - 5.000.000	Zone A 0,4011	Staffel A -	566
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3837	Staffel B -	566
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3403	Staffel C -	566
Ab 100.000.001	Zone D 0,3403	Staffel D -	522

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,5193	Staffel 1 225	387
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2220	Staffel 2 225	387
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0531	Staffel 3 225	387
40.001 - 80.000	Zone 4 0,8737	Staffel 4 225	387
80.001 - 200.000	Zone 5 0,8013	Staffel 5 225	387
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7091	Staffel 6 225	387
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,5603	Staffel 7 225	387
0 - 5.000.000	Zone A 0,3467	Staffel A -	387
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1523	Staffel B -	387
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0250	Staffel C -	387
ab 100.000.001	Zone D 0,0250	Staffel D -	387

e) Bereich Salzburg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,5700	Staffel 1 300	-
8.001 - 15.000	Zone 2 1,5700	Staffel 2 300	-
15.001 - 40.000	Zone 3 1,5480	Staffel 3 300	-
40.001 - 80.000	Zone 4 1,4493	Staffel 4 300	-
80.001 - 200.000	Zone 5 1,2500	Staffel 5 300	-
200.001 - 400.000	Zone 6 1,2500	Staffel 6 300	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,2500	Staffel 7 300	-
0 - 5.000.000	Zone A 0,8600	Staffel A -	492
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,6500	Staffel B -	492
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,6100	Staffel C -	492
ab 100.000.001	Zone D 0,6100	Staffel D -	492

f) Bereich Steiermark - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,4552	Staffel 1 197	360
8.001 - 15.000	Zone 2 1,4552	Staffel 2 197	360
15.001 - 40.000	Zone 3 1,3958	Staffel 3 197	360
40.001 - 80.000	Zone 4 1,3207	Staffel 4 197	360
80.001 - 200.000	Zone 5 1,1554	Staffel 5 197	360
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7618	Staffel 6 197	360
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7592	Staffel 7 197	360
0 - 5.000.000	Zone A 0,5761	Staffel A	444
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0694	Staffel B	444
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0657	Staffel C	444
ab 100.000.001	Zone D 0,0460	Staffel D	444

g) Bereich Tirol - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,8000	Staffel 1 300	400
8.001 - 15.000	Zone 2 1,8000	Staffel 2 300	400
15.001 - 40.000	Zone 3 1,6000	Staffel 3 300	400
40.001 - 80.000	Zone 4 1,6000	Staffel 4 300	400
80.001 - 200.000	Zone 5 1,5000	Staffel 5 300	400
200.001 - 400.000	Zone 6 1,5000	Staffel 6 300	400
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,5000	Staffel 7 300	400
0 - 5.000.000	Zone A 1,2000	Staffel A -	400
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 1,0000	Staffel B -	400
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,8000	Staffel C -	400
ab 100.000.001	Zone D 0,6500	Staffel D -	400

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 0,7800	Staffel 1 380	-
8.001 - 15.000	Zone 2 0,7800	Staffel 2 380	-
15.001 - 40.000	Zone 3 0,7800	Staffel 3 380	-
40.001 - 80.000	Zone 4 0,7500	Staffel 4 380	-
80.001 - 200.000	Zone 5 0,7000	Staffel 5 380	-
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7000	Staffel 6 380	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,6000	Staffel 7 380	-
0 - 5.000.000	Zone A 0,3000	Staffel A -	500
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1500	Staffel B -	500
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0700	Staffel C -	400
ab 100.000.001	Zone D 0,0300	Staffel D -	400

i) Bereich Wien - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,2451	Staffel 1 234	-
8.001 - 15.000	Zone 2 1,0352	Staffel 2 234	-
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0352	Staffel 3 234	-
40.001 - 80.000	Zone 4 0,7014	Staffel 4 234	-
80.001 - 200.000	Zone 5 0,7014	Staffel 5 234	-
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7014	Staffel 6 234	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,4799	Staffel 7 234	-
0- 5.000.000	Zone A 0,2272	Staffel A -	740
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1831	Staffel B -	740
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1015	Staffel C -	740
Ab 100.000.001	Zone D 0,1015	Staffel D -	740

3. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebenen 2 und 3 für Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

Pauschale/Jahr	2.400,-- €/Jahr
Arbeitspreis	0,36 ct/kWh

4. Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speicherung in €/a:

- a) – b) Bereiche Burgenland und Kärnten: 0,-- €
- c) Bereich Niederösterreich: 80.800,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH hat der Verkäufer von Erdgas aus inländischer Produktion sowie von Speicherrechten diesen Betrag der OMV Gas GmbH zu entrichten.
- d) Bereich Oberösterreich: 917.368,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der Oberösterreichischen Ferngas AG hat die Rohöl-Aufsuchungs AG diesen Betrag an die Oberösterreichische Ferngas AG zu entrichten.
- e) – i) Bereiche Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien : 0,--€

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Regelzonenführers (§ 12b Abs. 1 Z 7 GWG) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Regelzonenführers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

a) bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;

b) bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;

c) bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Entgelt für Messleistungen

§ 6. (1) Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Im Übrigen dürfen die Netzbetreiber ausschließlich angemessene Entgelte verlangen. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zähleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- € , so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Das Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte darf pro Monat höchstens 1,5% vom Wiederbeschaffungswert betragen. Zählerregler sind ein Bestandteil des Netzes und sind hier nicht zu berücksichtigen.

(4) Zusätzlich darf zum Entgelt für Beistellung, Betrieb und Eichung für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Bei jährlicher Datenauslesung darf ein Entgelt von höchstens 4,- € pro Jahr verrechnet werden. Sollten Zähler im Auftrag des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen werden, darf dafür kein Entgelt verrechnet werden.

(5) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sind die Zähler im besonderen auf mechanische Beschädigung, Lagerspiel und Leichtgängigkeit von Drehkolben und Turbinenrad, zu überprüfen. Eine solche erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75% vom Wiederbeschaffungswert betragen.

(6) Nach 15 Jahren sind Lastprofilzähler und Mengenumwerter zu erneuern, andernfalls darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75% vom Wiederbeschaffungswert betragen.

(7) Wiederbeschaffungswerte für Balgengaszähler G 2,5 – G 25 (Zweistutzen für Betriebsdrücke bis 0,5 bar):

Type	DN	Stutzen- abstand [mm]	Messbereich [m ³ /h]	Zähler mit Verschraubung [€]	Zähler ohne Verschraubung [€]	Anschlussplatte [€]	Kugeleckhahn mit Schlüssel [€]
G 2,5	20	110	0,0025 – 4	41	39	9	11
G 2,5	25	110	0,0025 – 4	41	39	9	13
G 4	20	250	0,004 – 6	46	43	9	11
G 4	25	250	0,004 – 6	46	43	9	13
G 6	25	250	0,06 – 10	65	61	9	13
G 6	32	280	0,06 – 10	65	61	11	18
G 10	40	280	0,10 – 16	170	165	15	30
G 16	40	280	0,16 – 25	170	165	15	30
G 25	50	335	0,25 – 40	301	290	21	35

Alle Zähler für Impulsabgabe vorbereitet				
Impulsnehmer INZ 31	21			

Wiederbeschaffungswerte verstehen sich exkl. Steuern und Abgaben, inkl. Verpackung.

(8) Für das Messentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import, aus Produktion sowie aus den Speichieranlagen werden folgende Höchstpreise bestimmt:

1. für die Einspeisung von Erdgas aus Import, Produktion und Speichieranlagen in das Netz der OMV Gas GmbH 2,82 Cent je eingespeister MWh;
2. für die Einspeisung von Erdgas aus Import, Produktion und Speichieranlagen in das Netz der EVN Netz GmbH 16,44 Cent je eingespeister MWh;
3. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion in das Netz der Salzburg Netz GmbH 1,04 Cent je eingespeister MWh;
4. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speichieranlagen in das Netz der Oberösterreichischen Ferngas AG 4,31 Cent je eingespeister MWh

Das jeweils geltende Messentgelt ist vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu berechnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Allgemeine Grundsätze der Kostenermittlung

§ 7. (1) Die Kosten sind als Durchschnittskosten auf Vollkostenbasis und, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Einbeziehung von Finanzierungskosten zu errechnen.

Bei der Ermittlung der Kosten sind nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen, die für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Erdgasfern- und -verteilerleitungen erforderlich sind.

(2) Für die Ermittlung der Kosten eines Tarifierungszeitraumes ist die im Jahresabschluss enthaltene Bilanz und Ergebnisrechnung im Sinne von § 7 GWG für die Erdgasfern- und -verteilerleitungen maßgebend.

(3) Die im Jahresabschluss enthaltenen Aufwendungen und Erträge des Tarifierungszeitraumes sind auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und in begründeten Ausnahmefällen zu normalisieren. Durch die Normalisierung wird sichergestellt, dass einmalige Aufwendungen und Erträge durch Werte, die einem langfristigen Durchschnitt entsprechen, ersetzt werden.

(4) Nach der Ermittlung der Kosten werden bei der Bestimmung der Tarife Zielvorgaben zugrunde gelegt. Hierbei werden die festgestellten Kosten sowohl um die branchenübliche Produktivitätsentwicklung als auch um die Veränderung eines Netzbetreiberpreisindex angepasst. Bei der branchenüblichen Produktivitätsentwicklung sind insbesondere der technologische und der organisatorische Fortschritt zu beachten. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich aus Indizes zusammen, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgeblichen Kostenentwicklungen sachgerecht abbilden. Bei der Zielvorgabe sind weiters mengenabhängige Änderungen zu berücksichtigen.

Finanzierungskosten

§ 8. (1) Finanzierungskosten im Sinne dieser Verordnung umfassen die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind.

(2) Die Finanzierungskosten werden durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungzinssatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis ermittelt.

(3) Der Finanzierungzinssatz wird aus einem gewichteten Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Finanzierungsstruktur sowie einer zu erwartenden Ertragsteuerbelastung bestimmt.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis wird durch die zum jeweiligen Stichtag vorliegende Bilanz im Sinne des § 7 GWG für Erdgasfern- und -verteilerleitungen bestimmt. Sie ergibt sich aus den für den Netzbetrieb nötigen Vermögensgegenständen (immaterielle Vermögensgegenstände, Anlagevermögen) abzüglich passivierter Einnahmen aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse).

Grundsätze der Kostenzuordnung für integrierte Unternehmen

§ 9. (1) Integrierte Erdgasunternehmen haben gemäß § 7 Abs. 4 GWG eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten für Erdgasfernleitungen, -verteilerleitungen und –speicherungstätigkeiten sowie sämtlicher Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches vorzunehmen.

(2) Die anfallenden Kosten der Erdgasfern- und -verteilerleitungen sind jährlich, differenziert nach Netzebenen direkt und nur in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf Basis innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder durch Kostenschlüsselung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu ermitteln.

Kostenwälzung

§ 10. (1) Die Kosten der Netzebene 1 sind auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70% nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30% nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich verteilt.

(2) Die Kosten des jeweiligen Regelzonenführers, einschließlich der anteiligen Kosten der Regulierung, gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, werden zu 100% nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 sowie 3 verteilt.

(3) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse aus der Abgabe an Endverbraucher der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70% nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30% nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(4) Um eine kostenverursachungsgerechte Zuordnung der Kosten der Netzebene 1 auf alle Netzbereiche in der Regelzone zu gewährleisten, ist ein Ausgleichsfaktor zu bestimmen, der das unterschiedliche Ausmaß der Einbringung von Kosten der im Anhang 2 zum GWG idF BGBl. I Nr. 148/2002 genannten Fernleitungen in der Fassung der Fernleitungsanlagenverordnung – FLAVO, Zl. K FLA G 01/06 berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor kann die nach Abs. 1 gewälzten Kosten der Netzebene 1 zu höchstens 30 vH erhöhen oder 30 vH kürzen. Die Summe der Kosten vor Anwendung des Ausgleichsfaktors ist gleich der Summe nach Anwendung der Ausgleichsfaktoren.

(5) Die Aufteilung der Kosten gem. Abs. 1 und 4 auf die einzelnen Netzbereiche führt unter Abzug eigener Kosten für Leitungen, die der Ebene 1 zugeordnet werden, zu folgenden Nettoszahungen. Die folgenden Nettoszahungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der OMV Gas GmbH für den Netzbereich Oberösterreich der Oberösterreichische Ferngas AG, für den Netzbereich Niederösterreich der EVN Netz GmbH, für den Netzbereich Steiermark der Gasnetz Steiermark GmbH, für den Netzbereich Burgenland der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG, für den Netzbereich Kärnten der KELAG Netz GmbH, für den Netzbereich Salzburg der Salzburg Netz GmbH und für den Netzbereich Wien der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH in Rechnung gestellt. In den für die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, die KELAG Netz GmbH und die Salzburg Netz GmbH festgelegten Nettoszahungen sind die für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers verbundenen erbrachten Leistungen enthalten.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH	13,928.856 €
EVN Netz GmbH	9,905.579 €
BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG	1,093.692 €
Gasnetz Steiermark GmbH	1,734.070 €
Oberösterreichische Ferngas AG	3,199.913 €
KELAG Netz GmbH	834.070 €
Salzburg Netz GmbH	1,980.333 €

Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden

Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten integrierten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) Wird durch Änderungen der Systemnutzungstarife für die Abrechnung eine Verbrauchsabgrenzung notwendig, ist diese bei Anlagen ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber anhand der, gemäß der Lastprofilverordnung ermittelten, standardisierten Lastprofile durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 30. September 2002, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO), geändert wird, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 093 am 15. Mai 2003, tritt mit 31. Mai 2004 außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 9 tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) § 2, § 3 Z 2 lit. b, c, f und i, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 8 Z 1 lit. a bis g und lit. i, § 5 Abs. 8 Z 2 lit. a bis g und lit. i, § 5 Abs. 8 Z 3 und 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 treten mit 1. November 2005 in Kraft. § 5 Abs. 8 Z 1 lit. h und § 5 Abs. 8 Z 2 lit. h in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. § 2 Z 6 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 tritt für den Netzbereich Vorarlberg mit 1. Oktober 2005 in Kraft. § 11 Abs. 2 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 8 treten mit 1. April 2006 in Kraft.

(6) §§ 2, 3, 5, 6, 8, 10 und 12 in der Fassung der 2. GSNT-VO-Novelle 2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am 19. Mai 2004